



Nachruf

am 08. Dezember 2015 ist Herr

Xaver Zinsmeister

Ehrenkreisbrandmeister

im Alter von 74 Jahren verstorben.

Herr Xaver Zinsmeister war von 1984 bis 2001 Kreisbrandmeister des Landkreises Eichstätt.

Der Landkreis Eichstätt und die Freiwilligen Feuerwehren danken dem Verstorbenen für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 10.12.2015

Landrat Anton Knapp
Landrat

Martin Lackner
Kreisbrandrat

- 230 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappfelder Gruppe
- 231 Beteiligungsbericht 2015 des Landratsamtes Eichstätt
- 232 Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord
- 233 Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 des Marktes Gaimersheim für das Baugebiet „Bonifatiusring und Schulstraße Lippertshofen“
- 234 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden
- 235 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbands Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 230 **Sitzung des Ausschusses für Natur und Umwelt am 16.12.2015**

Am Montag, 16.12.2015, 14.00 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Natur- und Umweltprogramm 2016
2. Verschiedenes

231 Beteiligungsbericht 2015 des Landratsamtes Eichstätt

Der Landkreis Eichstätt erstellt jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts. Der Beteiligungsbericht 2015 liegt gem. Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKRö im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 08.12.2015

gez. Anton Knapp, Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord

- 232 **Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord**

(EWS)

Vom 02. Dezember 2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord:

§ 1

Die Entwässerungssatzung vom 04. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 50 vom 13. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die anders lautende Formulierung in § 17 Absatz 2 der Entwässerungssatzung vom 04. Dezember 2013, außer Kraft.

Gaimersheim, 02. Dezember 2015

Meier, Verbandsvorsitzender

Markt Gaimersheim

233 Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 des Marktes Gaimersheim für das Baugebiet „Bonifatiusring und Schulstraße Lippertshofen“

Der Marktgemeinderat hat am 09.12.2015 die oben bezeichnete 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.09.2015 als Sitzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft den gesamten Umgriff des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1, einschließlich der nordöstlichen Teilfläche des Grundstücks

Fl.Nr. 2/2 der Gemarkung Lippertshofen (siehe Lageplan).

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Er liegt einschließlich seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung beim Markt Gaimersheim, Zimmer 13, während der üblichen Dienststunden aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gaimersheim, 10.12.2015
 angeschlagen am: 14.12.2015
 abgenommen am : 18.01.2016

Andrea M i c k e l, 1. Bürgermeisterin

Sparkasse Ingolstadt

234 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3162345957

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 04.12.2015

Edmund M ü l l e r Andrea B e r g m a n n

Schulverband Lenting

235 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbands Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Schulverband Lenting folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.155.200 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	91.200 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 693.900 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 415 Verbandsschüler festgelegt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.672,048 € festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 91.200 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand 01. Oktober 2015 mit insgesamt 415 Verbandsschüler zu Grunde gelegt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 219,759 € festgelegt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 25 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 2, öffentlich aufgelegt.

Lenting, 09.12.2016
 gez. Christian Tauer, Schulverbandsvorsitzender